

*Betreff:***Hauptsatzung der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat I
0300 Rechtsreferat*Datum:*

14.06.2019

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*18.06.2019
25.06.2019*Status*N
Ö**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Regelung über die Beamtinnen und Beamten auf Zeit in **§ 10 der Hauptsatzung** ist seit dem Ratsbeschluss vom 25. Januar 2012 (Drucks.-Nr. 14982/12) so gefasst, dass der Rat die Erste Stadträtin/ den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit beruft. Diese Festlegung stand im Zusammenhang mit der Beurlaubung der ehemaligen Stadtbaurätin Sommer vom 1. März 2012 bis zum 30. November 2018.

Nach Ablauf der Amtszeit von Frau Sommer wies das Nds. Ministerium für Inneres und Sport in einem Erlass vor einigen Wochen darauf hin, dass in der Hauptsatzung für die Berufung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit eine genaue Zahl festzulegen sei. Die Nennung einer Höchstzahl sei nicht hinreichend.

Vor diesem Hintergrund und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuordnung der Dezernatsverteilung unter Schaffung eines Dezernates VIII Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat (Drucks.-Nr. 19-011190) schlägt die Verwaltung vor, eine Konkretisierung in der Hauptsatzung vorzunehmen, und die Zahl der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit nunmehr auf vier festzulegen.

Markurth

Anlage/n:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl., S. 70), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 27. Juni 2017, S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin / den Ersten Stadtrat und vier weitere leitende Beamtinnen / Beamte auf Zeit.“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister